



Wildlife-Service Zollernalb

Björn Gruner

Berggasse 3
72336 Balingen

Telefon: 0172-6069415
E-Mail: b.gruner@gmx.de

Bankverbindung:

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
BIC: GENODES1VHZ
IBAN: DE40641632250038766000

Steuer-ID.Nr.: 53190/40326

Mitglied im Deutschen Jagdverband,
der Kreisjägersvereinigung Zollernalb
und des Jagd-Natur-Wildtierschützer-
verband Baden-Württemberg e.V.,
Tierschutzverein Zollernalbkreis e.V.,



Der Service beinhaltet die Aufnahme und Entsorgung sämtlicher im Bereich der beauftragenden Gemeinde anfallender Tierkörper, die sowohl durch Unfall oder krankheitsbedingt im Gemeindebereich aufgefunden werden. Der Wildlife-Service Zollernalb ist Ansprechpartner der Bauhöfe, dokumentiert den Fundort sowie die Tierart und verbringt die Tierkörper entweder zur Konfiskatsammelstelle oder bei Erkrankungen zum CVUA Stuttgart. Der Abtransport erfolgt in luftdicht verschließbaren Kunststoffsäcken, die nochmals in entsprechende Transportboxen verpackt werden. Dadurch ist ausgeschlossen, dass ggfs. kontaminiertes Material nach außen dringt. Eine Gefährdung der Mitarbeiter durch Zoonosen wird vermieden. Für Laien ist meistens weder die Todesursache bei äusserlich unversehrten (nicht durch einen Unfall getöteten Tieren), noch die Art der Erkrankung oder die mögliche Übertragung von Krankheiten ersichtlich.

Schulungen/ Beratung

Weiterhin biete ich Seminare für Bauhofmitarbeiter an, um den Umgang mit Totfunden bestmöglich vorzubereiten: Inhalte sind die möglichen Tierarten, übertragbare Krankheiten, Sicherungsmaßnahmen sowie die notwendige persönliche Schutzausrüstung und entsprechende Desinfektionsmittel. Nicht zuletzt werden Ansprechpartner für offensichtlich kranke Tiere genannt und die Erkennung von meldepflichtigen Tierkrankheiten geschult.

Informationen

Die AIDS-Seuche, SARS, voraussichtlich auch Covid-19 (Corona), aber auch die dadurch hervorgerufenen Erinnerungen an die Spanische Grippe haben das Interesse an der Erforschung von Zoonosen verstärkt. So regte die Europäische Union ein europaweites Netzwerk namens Med-Vet-Net von 300 Forschern an, das sich der Prävention und Kontrolle von Zoonosen widmet. Ein Schwerpunkt des Netzwerkes sind die Campylobacteriosen, Infektionen des Verdauungstraktes z. B. von Campylobacter jejuni, von denen bisher 100 Bakterienstämme identifiziert sind. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben 2003 eine Liste A von acht Zoonosen definiert, die kontinuierlich überwacht werden. Dazu gehören Krankheiten die durch Bakterienstämme der Familien Campylobacter, Listeria, Salmonella, bestimmte Arten Escherichia coli, Mycobacterium bovis sowie die von Parasiten hervorgerufenen Trichinellose und Echinokokkose. In einer Liste B wurden Zoonosen definiert, bei der die Überwachung beginnt sowie ein Fall identifiziert ist. Dazu gehören Tollwut, West-Nil-Fieber und Vogelgrippe.

Rechtliche Fakten, Bereich Baden-Württemberg

Wildlebende Tiere sind herrenlos. Der Jagdtausübungsberechtigte kann nach § 958 BGB Eigentum an Wild erwerben, wenn er es in Besitz nimmt. Da eine Aneignungspflicht nicht besteht, kann eine Beseitigungspflicht für den Jagdpächter nicht abgeleitet werden. Folglich sind am Tage der Träger der Verkehrssicherungspflicht, nämlich die Straßenbauämter zur Beseitigung der Gefahrenstelle verpflichtet. Sofern Wild auf einer öffentlichen Straße angefallen ist, ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde, Landkreis, Straßenbauamt) zur Meldung an den Beseitigungspflichtigen (Tierkörperbeseitigungsanstalt) verpflichtet (§ 9 (3) Satz 2 TierKBG). Eine rasche Abholung von Tierkörper(teile)n ist aus seuchenhygienischen Gründen ohne schuldhaftes Verzögerung unter Berücksichtigung der jahreszeitlich unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse geboten. Bei einem Wildunfall hat die Polizei die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit (in Form einer gegenwärtigen Gefahr für die Rechtsordnung und daher eine polizeiliche Aufgabe) abzuwehren bzw. zu beseitigen. Die Polizei kann auch einen Beauftragten (Jäger) in Anspruch nehmen, der hierfür Kosten geltend machen kann. Diese Entscheidung wird von der Polizei getroffen, sollte der zuständige Pächter absagen oder nicht erreichbar sein, handelt es sich nicht um einen Verstoß gegen geltendes (Jagd) Recht.